

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den
Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)
vom 13. Februar 2024**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 9. Mai 2025

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2025 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau

Der Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie umfasst 3 Studiensemester mit 90 Credits und schließt mit der Masterprüfung ab.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt. Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten prüft die/zuständige Studiendekan*in, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation gleichwertig nachgewiesen wird. Grundlage hierfür sind die in § 2 Abs. 10 a. und b. der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen – Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) genannten Optionen.

Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin entscheidet zum Zeitpunkt der Zulassung, welche Option zur Anwendung kommt und führt nach Immatrikulation bei Option a. die Gleichwertigkeitsprüfung in Form einer einmaligen, 30 minütigen mündlichen Prüfung durch und entscheidet bei Option b. über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen.

1.2 Modulprüfungen

Modulprüfungen sind studienbegleitend gemäß der tabellarischen Übersicht in Abschnitt 2 zu erbringen.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

Gegenstand der mündlichen Masterprüfung (437-014) sind die Verteidigung der Masterarbeit (437-013) sowie der Nachweis des damit in Zusammenhang stehenden Fachwissens.

1.3 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine schriftliche, auf empirischen Grundlagen basierende wissenschaftliche Arbeit. Rein theoretische Master-Arbeiten (sog. „Literaturarbeiten“) sind demnach nicht zugelassen.

Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden frühestens mit Ablegen von 60% der im Studiengang vorgesehenen Gesamtzahl von Credits von dem/der betreuenden Professor*in festgelegt und durch den Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht zur Bearbeitung freigegeben. Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit muss spätestens im Folgesemester, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, beginnen. Eine Verlängerung der Anmeldefrist wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gewährt.

Wurde nach dem zweiten Semester ein Urlaubssemester gewährt, verschiebt sich die Anmeldefrist um ein Semester.

1.4 Teilnahme am Online-Unterricht

Bezugnehmend auf § 2 Abs. 9 SPO-AT können Unterrichts- oder Prüfungsteile in einem sogenannten Hybridformat mit einem entsprechenden Anteil an Online-Unterricht angeboten werden. Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

Legende

CR	=	Credits
D/E	=	Veranstaltung kann auch in englischer Sprache stattfinden
E	=	Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
GM	=	Gewichtung für Modulnote
K	=	Klausur
M	=	mündliche Prüfung
Mo	=	Monate
MP	=	Modulprüfung
O	=	online
PV	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat/Präsentation
S	=	schriftliche / zeichnerische Arbeit
StA	=	Studienarbeit
SWS	=	Semesterwochenstunde

2. Module und Modulprüfungen

Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung	Bemerkungen
1	437-001	I.1 Quantitative und qualitative Datenanalyse <i>Quantitative and qualitative data analysis</i>	6	4		K90		6	
	437-002	I.2 Personal- und Organisationspsychologie I <i>Personnel and Organizational Psychology I</i>	6	2		K90		6	
	437-003	I.3 Konsumentenverhalten, Markt- und Medienpsychologie I <i>Consumer Behavior, Market- and Media Psychology I</i>	6	2		StA		6	
	437-004	I.4 Führung, Macht und Mikropolitik <i>Leadership, power and micro-politics</i>	6	2		StA		6	
	437-005	I.5 Berufsbezogene Kompetenzen I <i>Job related Competencies I</i>	6	3		StA		6	
	Gesamt Semester 1			30	13				30
2	437-006	II.1 Forschungsmethoden <i>Research Methods</i>	6	3		K90		6	
	437-007	II.2 Psychologische Diagnostik <i>Psychological Diagnostics</i>	6	3		R20 (online)		6	
	437-008	II.3a Personal- und Organisations-psychologie II <i>Personnel and Organizational Psychology II</i>	6	4		R20 (online)		6	
		<i>Oder or</i>							
	437-009	II.3b Konsumentenverhalten, Markt- und Medienpsychologie II <i>Consumer Behavior, Market- and Media Psychology II</i>	6	4		StA		6	
	437-010	II.4 Berufsbezogene Kompetenzen II <i>Job related Competencies II</i>	6	3		StA		6	
	437-011	II.5 Integrative Gesamtschau <i>Integrative Perspectives</i>	6	3		StA		6	
	Gesamt Semester 2			30	16				30

3	437-012	III.1 Master-Kolloquium <i>Master Colloquium</i>	4	2		R		5	
	437-013	III.2. Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	22			MA (4 Mon.)		25	
	437-014	III.3 Mündliche Masterprüfung <i>Defence of Master's Thesis</i>	4	2		M30		10	
	Gesamt Semester 3		30	4				40	
Gesamt Studium		90	33				100		

3. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im WiSe 2024/25 im 1. Semester beginnen.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 9. Mai 2025 tritt mit Wirkung zum 1. März 2025 in Kraft.